

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

**INHALT:**

|                                                                |       |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zum Tabakmonopol . . . . .                                  | Seite |
| 2. Arbeiterrecht . . . . .                                     | 37    |
| 3. Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz . . . . . | 40    |
| 4. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .                     | 41    |

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 5. Volkswirtschaft . . . . .                                          | 43 |
| 6. Ausland . . . . .                                                  | 43 |
| 7. Volksinitiative zur Einführung der direkten Bundessteuer . . . . . | 44 |
| 8. Notizen . . . . .                                                  | 44 |
| 9. Adressenbeilage des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes . . . . .  | 44 |

## Zum Tabakmonopol.

Die Diskussion über das Tabakmonopol ist nicht neu; schon seit Jahren wurde dieses genannt, wenn von der Finanzierung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung gesprochen wurde, ja, es galt als ausgemacht, dass es nur diesem Zwecke dienen solle.

Nun ist der Krieg gekommen und hat die ganze Finanzwirtschaft des Bundes, deren Basis die Zölle sind, auf den Kopf gestellt. Die Mobilisation erforderte bis Ende Dezember 1916 500,000,000 Fr. Die Defizite der Staatsrechnung belaufen sich für die gleiche Zeit auf 125,000,000 Franken. Die laufenden Mobilisationskosten erfordern eine monatliche Ausgabe von 15,000,000 Franken. Dauert der Krieg noch das ganze Jahr an, so werden wir nicht mehr sehr weit von einer Schuldenlast von einer Milliarde Franken entfernt sein, deren Verzinsung allein alljährlich rund 50,000,000 Fr. erfordern würde.

Dass unter diesen Umständen nach neuen Steuerobjekten und Vermehrung anderer Einnahmen Umschau gehalten wurde, ist wohl selbstverständlich.

Der Bundesrat hat ein regelrechtes Steuerprogramm aufgestellt, in dem vorgeschlagen werden: 1. die Einführung von Stempelabgaben auf Geschäftsurkunden, wie Wertpapieren, Wechseln, Versicherungsquittungen und bestimmten Frachtdokumenten; 2. die Errichtung des Tabakmonopols; 3. die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf die Sorten «gebrannte Wasser», die bisher vom Monopol ausgenommen waren; 4. die Umgestaltung der Militärpflichtersatzsteuer; 5. eine zweite Kriegssteuer. Der Bundesrat berechnet das Erträgnis aller dieser Steuern und Monopole mit Ausschluss der Kriegssteuer auf 36,400,000 Fr., das Erträgnis der Kriegssteuer auf zirka 60,000,000 Fr.

Die Defizite im Bundeshaushalt sollen da-

neben herabgemindert werden durch Erhöhung der Post und Eisenbahnfahrtaxen, die zum Teil schon durchgeführt, zum Teil in Durchführung begriffen sind.

In einer Botschaft vom 2. März 1917 wendet sich nun der Bundesrat an die Bundesversammlung, um die Einführung des Tabakmonopols oder vielmehr die Abänderung der Bundesverfassung in dem Sinne zu verlangen, dass die Einführung des Monopols ermöglicht wird.

Der Bundesrat rühmt in seiner Botschaft die gerechte und billige Verteilung der Lasten, die durch die Verwirklichung seiner Pläne erreicht werde. Es werde vorzugsweise der Besitz und der sich bildende Besitz getroffen. Die Besteuerung des Alkohols empfehle sich vom Standpunkt der persönlichen und sozialen Hygiene und vom Standpunkt des Fiskus aus. Jedenfalls spielen aber die moralischen Erwägungen gerade gegenwärtig eine ausserordentlich geringe Rolle. Dem Bundesrat ist es doch nur darum zu tun, aus dem Alkoholmonopol weitere 3 Millionen herauszuquetschen und nicht darum, den Konsum einzuschränken.

Was über den Alkohol als Steuerobjekt gesagt wird, ist aber immerhin noch zurückhaltend gegenüber dem Loblied, das dem Tabak als geradezu ideale Steuerquelle gesungen wird. Der Tabak sei ein Luxus- oder, wenn man wolle, ein Phantasieartikel. Bei einem Tabakmonopol gelinge es weit besser als bei irgendeiner andern Steuerform, nach Abstufung des Wertes den Tabak der Reichen stärker heranzuziehen als den der Armen.

Die starke Begehrlichkeit nach Tabak in Verbindung mit seiner Entbehrlichkeit, ja Schädlichkeit bilden die Grundlage zu seiner grossen Eignung als Steuerobjekt. Wer eine Tabaksteuer zu hoch finde, könne sich ohne Schaden, ja zu seinem Nutzen, von ihr befreien, indem er den Tabakgenuss aufgebe.